

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät NT

Vom xx. Monat 2025

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtstbl. S. 1080), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtstbl. I S. 555) und auf der Grundlage der gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 04. November 2021 (Dienstbl. 2022 S. 272) folgende fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering, die nach Zustimmung des Senats hiermit verkündet werden.

§ 25

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering der Universität des Saarlandes.

§ 26

Zugang zum Master-Studium

(vgl. § 10 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem naturwissenschaftlichen, materialwissenschaftlichen, oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben hat.
2. und die besondere Eignung (§ 77 Abs. 6 Satz 2 SHSG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- a. Ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch, i.d.R. Stufe B2 gemäß europäischem Referenzrahmen bzw. vergleichbar oder besser
- b. Bachelorabschluss einer deutschen Hochschule oder gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule, aus den Bereichen Chemie, Materialwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften oder in einem der genannten Fächer verwandten Fach, mit der Gesamtnote "gut" (2,5) oder besser. Dabei sollte in Vorlesungen und Übungen in den folgenden Bereichen die jeweils angegebene Zahl an Credit Points (CP) nicht unterschritten werden:
 - Physik oder physikalische Chemie: 10 CP
 - Mathematische Grundlagen: 10 CP
 - Thermodynamik: 5 CP
 - Chemische, physikalische und/oder ingenieurwissenschaftliche Praktika: 10 CP

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Sustainable Materials and Engineering abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 27
Verfahren und Gestaltung
(vgl. § 21 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Masterarbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abgelegt werden. Die Prüfenden sind die beiden themenstellenden Betreuer der Arbeit.

§ 31
Masterarbeit
(vgl. § 20 und § 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Thema der Master-Arbeit wird im Unterschied zu §19 (3) Rahmenprüfungsordnung von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen aus unterschiedlichen Fachrichtungen gestellt und betreut.

Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin. Die zwei Gutachter/Gutachterinnen müssen aus unterschiedlichen Fachrichtungen bestellt werden.

Das Thema der Masterarbeit muss einen direkten Bezug zur Thematik des Studiengangs besitzen. Es muss wissenschaftliche Aspekte aus mindestens zwei unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachbereichen beinhalten.

§ 32
Bestehen und Gesamtnote der Bachelor-/Master-Prüfung
(vgl. § 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 33
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 23 der gemeinsamen Prüfungsordnung hinaus die studierten Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 00. Monat 20xx

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen)